

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
Frankfurt am Main

ISIN: DE000A3DW408
WKN: A3DW40

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 24. Juli 2025, 11:00 Uhr, im The Westin Grand Frankfurt,
Konrad-Adenauer-Straße 7, 60313 Frankfurt am Main, Raum Athen**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG („Gesellschaft“) ein.**

I. Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 sowie
des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr
2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 239.351.456,21 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Ge-
schäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, München wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 1 („Firma und Sitz“) der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Firma der Gesellschaft wird in DN Group AG geändert und § 1 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„1. Die Firma der Gesellschaft lautet

DN Group AG.“

7. Wahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nach § 8 Absatz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Das Aufsichtsratsmitglied Boris Staab hat angekündigt, sein Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 24. Juli 2025 niederzulegen. Mithin ist die Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Detlef Wolfgang Schmidt, wohnhaft in Zumikon, Schweiz, selbständiger Unternehmensberater, wird für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.

8. Beschlussfassung über eine Änderung von § 3 („Grundkapital, Aktien“) der Satzung

Das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 enthält unter anderem Regelungen, die Aktiengesellschaften die Ausgabe elektronischer Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ermöglichen. Außerdem erhalten Unternehmen die Möglichkeit, bislang globalverbriefte Aktien ohne Zustimmung der Aktionäre durch inhaltsgleiche elektronische Aktien zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist jeweils eine entsprechende Satzungsregelung. Diese Änderungen dienen der weiteren Digitalisierung des Kapitalmarkts. Elektronische Namensaktien verkörpern dieselben Rechte wie in einer Sammelurkunde verbrieft Namensaktien. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass an die Stelle einer beim Zentralverwahrer hinterlegten Sammelurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 2 Abs. 1 eWpG tritt. Die nachfolgend vorgeschlagene Satzungsänderung soll zukunftsgerichtet die Grundlage für elektronische Aktien schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. *Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Verbriefung ist insbesondere für solche Aktien ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG ist zulässig. Der Vorstand ist daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates - insbesondere ohne Zustimmung der Aktionäre - berechtigt, Aktien durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG zu begeben und für bereits begebene Aktien eine solche Eintragung vorzunehmen, sofern das Gesetz nicht die Zustimmung der Aktionäre vorsieht. Zudem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne Zustimmung der Aktionäre berechtigt, als elektronische Aktien im Sinne des eWpG begebene Aktien durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Aktien zu ersetzen. Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Aktien der Gesellschaft, die mittels Sammelurkunde begeben wurden oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Sammelurkunden sind - solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist - bei einer der in § 10 Nr. 2 lit. a) bis c) AktG genannten Stellen zu hinterlegen.“*

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses zu TOP 6 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. Oktober 2024 (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung), über die Aufhebung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2024 zu TOP 6 (Aufhebung des genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung) sowie über die Aufhebung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. Oktober 2024 zu TOP 5 (Bestätigung des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2024 unter TOP 6 gefassten Beschlusses)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 28. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, das bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Oktober 2024 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 6 zu bestätigen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Oktober 2024 ferner unter Tagesordnungspunkt 6 eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen („**Sachkapitalerhöhung**“).

Das Transaktionskonzept für die Sachkapitalerhöhung ist zwischenzeitlich aufgrund der zu erwartenden Verzögerungen durch Anfechtungsklagen gegen die von der Hauptversammlung am 28. Mai 2024 und der Hauptversammlung am 31. Oktober 2024 beschlossenen Kapitalmaßnahmen geändert worden. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 20. Januar 2025 beschlossen, den Erwerb der First Move! AG mittels einer Sachkapitalerhöhung aus dem bestehenden genehmigten Kapital 2022 durchzuführen. Hierdurch haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Schaffung neuen genehmigten Kapitals verändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2024 zu Tagesordnungspunkt 6 über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung, der von der Hauptversammlung mit dem im Bundesanzeiger vom 27. September 2024 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird aufgehoben.
- b) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 6 über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines

neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung, der von der Hauptversammlung mit dem im Bundesanzeiger vom 19. April 2024 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird aufgehoben.

- c) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2024 zu Tagesordnungspunkt 5 über die Bestätigung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 6, der von der Hauptversammlung mit dem im Bundesanzeiger vom 27. September 2024 bekanntgemachten Wortlaut des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst worden ist, wird aufgehoben.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der Adresse

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergarbe 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0)511 - 47402319
E-Mail: hv@gfei.de

bis spätestens

20. Juli 2025, 24:00 Uhr

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des vorstehend genannten Anmeldeschlusstages zugehen, werden erst mit Wirkung nach dem Tag der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt (Umschreibestopp). Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist daher bereits der am Ende des 20. Juli

2025 im Aktienregister eingetragene Bestand (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag oder Technical Record Date).

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Eintragung im Aktienregister erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://deutsche-nachhaltigkeit.com/inhalt/investor-relations#hauptversammlungen>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **23. Juli 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres

Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **29. Juni 2025, 24:00 Uhr**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
Vorstand
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): info@dn-ag.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://deutsche-nachhaltigkeit.com/inhalt/investor-relations#hauptversammlungen>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **9. Juli 2025, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG

c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
Vorstand
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
E-Mail: info@dn-ag.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmersverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmersverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@dn-ag.com.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Frankfurt am Main, im Juni 2025

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG
Der Vorstand